**KOOPERATIONSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der

**Österreichischen Flugschule:**

…

durch den verantwortlichen Geschäftsführer

mit der

**DHV Flugschule** (in weiterer Folge „Gastflugschule“ genannt):

…

Ausbildungsleiter …

wie folgt:

**I.**

Die österreichische Flugschule … ist Inhaberin des Bescheides des Österreichischen Aeroclubs vom … zur Aktenzahl … aufgrund dem diese gem. § 46 Abs. 1 LFG zur gewerblichen Ausbildung von Hänge- und Paragleiterpiloten berechtigt ist. Dieser Bescheid stellt einen integrierten Bestandteil dieses Kooperationsvertrages darf und ist diesem in Kopie angeschlossen.

**II.**

1. Die österreichische Flugschule und die Gastflugschule vereinbaren unter Bedachtnahme auf den unter Ziffer 1. genannten Bescheid, in den behördlich zugelassenen Schul- und Übungsbereichen und Geländen, im Rahmen der Tätigkeit der österreichischen Flugschule im Zeitraum von … bis … eine Schulung von Hänge- und Paragleiterpiloten durchzuführen. Der Inhalt dieses Bescheides ist der Gastflugschule ebenso bekannt wie deren Lehr- und Organisationsplan.
2. Die Gastflugschule, respektive deren Fluglehrer, verpflichten sich in diesem Zusammenhang Weisungen des Ausbildungsleiters bzw. des verantwortlichen Fluglehrers der österreichischen Flugschule ebenso einzuhalten, wie auch sämtliche im oben genannten Ausbildungsbescheid genannten Anfordernisse. Dies gilt insbesondere für folgende Auflagen:
3. Kenntnis der einschlägigen luftfahrtrechtlichen Bestimmungen (insbesondere LFG, ZLPV, ZLLV, LVR, Hänge- und Paragleitererlass, Lufttüchtigkeitshinweise).
4. Nachweis des Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Schulungsbetrieb, sowie für die in Verwendung stehenden Luftfahrzeuge in der im Flugschulbescheid genannten Höhe.
5. Für jeden Flugschüler einen „Lebenslaufakt“ zu führen, wobei diese Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der österreichischen Flugschule zumindest in Kopie zur Verfügung zu stellen sind.
6. Bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres der österreichischen Flugschule eine Namensliste sämtlicher in Österreich im Schul- und Übungsbereich der österreichischen Flugschule geschulten Flugschüler samt Kopien des Lebenslaufaktes zu übergeben.
7. Sämtliche Störungen und Unfälle im Schulbetrieb sind unverzüglich dem Ausbildungsleiter der österreichischen Flugschule, der Austro Control GmbH und dem Österreichischen Aeroclub FAA zu melden.
8. Bei allen Höhenflügen bis zum Erhalt der Schulbestätigung muss sowohl am Startplatz als auch am Landeplatz ein Fluglehrer bzw. ein Fluglehreranwärter/Fluglehrerassistent anwesend sein, wobei zwischen diesen Sprechfunkverbindung bestehen muss.
9. Fluglehreranwärter/Fluglehrerassistenten/ dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Fluglehrers tätig sein.
10. Bei der Ausbildung dürfen nur geeignete Luftfahrzeuge verwendet werden, wobei die bei der Schulung von Paragleiterpiloten verwendeten Gurtzeuge mit einer Sicherung gegen das Herausfallen auch bei geöffneten Beingurten versehen sein müssen.
11. Die Gastflugschule wird der österreichischen Flugschule sämtliche bei der Schulung im Schul- und Übungsbereich tätigen Fluglehrer der Gastflugschule mit Namen, Pilotenscheinnummer, Adresse und Telefonnummer, so zeitgerecht bekannt geben, sodass diese von der Österreichischen Flugschule vor Beginn der Ausbildung beim Österreichischen Aeroclub gemeldet werden können.
12. Durch die Unterschriftsleistung des Ausbildungsleiters/verantwortlichen Fluglehrers wird bestätigt, dass eine Einweisung in das Fluggelände der österreichischen Flugschule durch einen Fluglehrer der Österreichischen Flugschule erfolgt ist.
13. Da entsprechend dem Luftfahrtgesetz eine Ausbildung in Österreich lediglich im Rahmen einer österreichischen Flugschule zulässig ist, ist die österreichische Flugschule gem. § 44ff LFG dafür verantwortlich, dass die Ausbildung entsprechend den österreichischen Gesetzen und Verordnungen und entsprechend dem vom Österreichischen Aeroclub genehmigten Lehrplan durchgeführt wird. Im Falle eines Zuwiderhandelns verpflichtet sich die Gastflugschule die Österreichische Flugschule im Innenverhältnis schad- und klaglos zu halten.
14. Gegenständliche Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden.
15. Die Gastflugschule verzichtet gegenüber der österreichischen Flugschule und der für sie tätigen Personen auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, insbesondere von Schadenersatzansprüchen.

….., am …………….. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Geschäftsführer österreichische Flugschule

…..,am …………………. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Ausbildungsleiter Gastflugschule

…..., am ………………… \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Verantwortlicher Fluglehrer

**Bekanntgabe der Fluglehrer der Gastflugschule**

Die

**Österreichische Flugschule:**

…

durch den verantwortlichen Geschäftsführer

hat mit der

**DHV Flugschule** (in weiterer Folge „Gastflugschule“ genannt):

…

Ausbildungsleiter …

am … einen Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Hänge- und Paragleiterpiloten abgeschlossen. Im Rahmen dieser Ausbildungstätigkeit werden für die Gastflugschule folgende Fluglehrer tätig sein:

Verantwortliche Fluglehrer

Name : …

Pilotschein Nr.: …

Adresse: …

Telefonnummer: …

Fluglehrer / Fluglehrerassistent

Name : …

Pilotschein Nr.: …

Adresse: …

Telefonnummer: …

Fluglehrer / Fluglehrerassistent

Name : …

Pilotschein Nr.: …

Adresse: …

Telefonnummer: …

Fluglehrer / Fluglehrerassistent

Name : …

Pilotschein Nr.: …

Adresse: …

Telefonnummer: …